

Teilweiser Widerruf bestehender Zuteilungen von Ortsnetzzurufnummern

Durch Verfügung Nr. 1/2022, Amtsblatt Nr. 01/2022 vom 12.12.2022, wird am 01.01.2023 eine Änderung der Verfügung 25/2006 „Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzzurufnummern“ vom 10.05.2006 (Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 09/2006.) wirksam.

Alle bestehenden Zuteilungen von Ortsnetzzurufnummern werden mit Wirkung zum 01.01.2023 insoweit widerrufen, als dass ab diesem Zeitpunkt die in dieser Verfügung festgelegten geänderten Nutzungsbedingungen gelten.

Begründung

Mit Verfügung Nr. 1/2022, Amtsblatt Nr. 01/2022 vom 12.01.2022, wird am 01.01.2023 eine Änderung der Verfügung 25/2006 „Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzzurufnummern“ vom 10.05.2006 (Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 09/2006, S. 1115 ff.) wirksam, die aufgrund § 3 Abs. 1 Satz 1 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung [vom 5. Februar 2008 (BGBl. I S. 141), die zuletzt durch Artikel 121 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist; TNV] ergeht.

Nach § 3 Abs. 2 TNV entscheidet die Bundesnetzagentur bei Änderungen des Nummernplans unter Berücksichtigung der in § 3 Abs. 1 Satz 1 TNV genannten Kriterien ferner, ob und zu welchem Zeitpunkt mit angemessener Übergangsfrist bestehende Zuteilungen ganz oder teilweise widerrufen werden. Die TNV bezieht sich in ihrem § 3 Abs. 1 Satz 1 auf die in § 2 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes vom 22.06.2004 (TKG 2004) genannten Regulierungsziele sowie auf die in § 66 Abs. 4 Satz 3 TKG 2004 genannten Belange. Das am 01.12.2021 in Kraft getretene und novellierte Telekommunikationsgesetz enthält vergleichbare Regelungen in seinen § 2 Abs. 2 bzw. § 108 Abs. 6 Satz 3, so dass insoweit keine materiell-rechtlichen Änderungen vorliegen.

Der teilweise Widerruf soll die einheitliche Nutzung von Ortsnetzzurufnummern sicherstellen. Dies dient dem Regulierungsziel der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und damit zugleich den Belangen der Marktbeteiligten. Der teilweise Widerruf ist dafür geeignet, erforderlich und angemessen.

Gemäß § 210 Satz 3 TKG gilt eine Allgemeinverfügung der Bundesnetzagentur zwei Wochen nach der Bekanntmachung in ihrem Amtsblatt als bekannt gegeben, worauf in der Bekanntmachung hinzuweisen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen. Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.